

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 27. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Dezember 2025)

zum Thema:

Anwendung der Aktivrente ab Januar 2026 auf pensionierte Landesbeamte

und **Antwort** vom 12. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dez. 2025)

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24493

vom 27.11.2025

über Anwendung der Aktivrente ab Januar 2026 auf pensionierte Landesbeamte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz) soll ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD auf Bundesebene umgesetzt werden. Es beinhaltet die Einführung eines Steuerfreibetrags für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei sozialversicherungspflichtigen Einnahmen aus nichtselbständiger Beschäftigung in Höhe von 2.000 Euro monatlich bzw. 24.000 Euro im Kalenderjahr (Aktivrente). Ziel dieser Maßnahme ist ausweislich der Gesetzesbegründung einerseits die Steigerung der Attraktivität des Arbeitens im Alter und die Gewinnung zusätzlichen Fachkräftepotentials, andererseits die Stabilisierung der Sozialkassen (siehe Bundestagsdrucksache 21/2673 vom 07.11.2025). Das Gesetz wurde im Deutschen Bundestag am 05. Dezember 2025 in zweiter und dritter Lesung beschlossen. Es bedarf jedoch noch der Zustimmung des Bundesrates. Die nächste Sitzung des Bundesrates findet am 19. Dezember 2025 statt.

1.: Ist die Einführung der Aktivrente ab Januar 2026 als dauerhafte Regelung vorgesehen oder befristet?

Zu 1.: Das Gesetz selbst ist nicht befristet ausgestaltet.

Gleichwohl erhält die Bundesregierung - wie bei Fördergesetzen üblich - nach der Gesetzesbegründung den Auftrag, die Wirkungen der Aktivrente nach einem Zeitraum von zwei Jahren auf ihre Wirksamkeit hinsichtlich der gesetzten Ziele zu überprüfen. Dazu soll bis Ende 2029 festgestellt werden, ob die Regelung tatsächlich zu einer höheren Erwerbsquote von Rentnerinnen und Rentnern

geführt hat. Zudem soll nach diesem Schritt überprüft werden, ob mit einer Einbeziehung weiterer Gruppen zusätzliche Wachstumsimpulse erschlossen werden könnten (Bundestagsdrucksache 21/2673, S. 12).

- 2.: In welcher Form soll sichergestellt werden, dass die Aktivrente-Regelung auch für pensionierte Landesbeamte des Landes Berlin gilt?
- Zu 2.: Die Steuerbefreiung für Arbeitslohn von bis zu 2.000 Euro monatlich können nach einer neuen Nummer 21 in § 3 Einkommensteuergesetz all diejenigen in Anspruch nehmen, die zum einen die Regelaltersgrenze gemäß § 35 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht haben. Zum anderen muss der Arbeitgeber für die geleisteten Zahlungen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten. Insofern können auch pensionierte Landesbeamte grundsätzlich von der Regelung profitieren, sofern sie ein Arbeitsverhältnis begründen. Eine Verlängerung des aktiven Dienstes über die Regelaltersgrenze hinaus erfüllt hingegen nicht die Voraussetzungen der Steuerbefreiung (vergleiche Bundestagsdrucksache 26/2673 Seite 14). Unmittelbare Auswirkungen auf (aktive) Beamte hat die Neuregelung nicht. Mittelbar sind beihilferechtliche Wirkungen für berücksichtigungsfähige Angehörige denkbar, die eine individuelle Beihilfe nach § 76 Absatz 1 Landesbeamtengesetz in Anspruch nehmen. Sofern diese durch den steuerlichen Anreiz eigene Einkünfte von mehr als 20.000 Euro im Kalenderjahr erzielen, wäre deren Beihilfeberechtigung zu prüfen.
- 3.: Auf welcher gesetzlichen Grundlage soll die Aktivrente für Pensionäre umgesetzt werden?
- Zu 3.: Die Steuerbefreiung stellt, wie zu 2. ausgeführt, auf eine bestimmte Tätigkeit ab, nicht jedoch auf die Art der zuvor ausgeübten Beschäftigung. Besonderheiten für Pensionäre sind bislang gesetzlich nicht vorgesehen.
- 4.: Welche konkreten Auswirkungen auf die Höhe der Pension sind bei Inanspruchnahme der Aktivrente vorgesehen?
- Zu 4.: Neben einem Erwerbseinkommen erhält eine versorgungsberechtigte Person ihre Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in § 53 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) bezeichneten Höchstgrenze. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um steuerfreie oder steuerpflichtige Einnahmen handelt. Beim anzusetzenden monatlichen Erwerbseinkommen ist stets vom Bruttbetrag auszugehen. Nach Ablauf des Monats, in dem die versorgungsberechtigte Person die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 oder § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht, wird nur noch ein Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen) auf die Versorgungsbezüge angerechnet.

Eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (§ 14a LBeamtVG) sowie eine vorübergehende Gewährung von Zuschlägen (§ 50e LBeamtVG) endet, wenn die versorgungsberechtigte Person Einkünfte bezieht, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 627,67 Euro monatlich übersteigen.

- 5.: Wie stellt der Senat die Gleichbehandlung von Rentnern und Pensionären im Rahmen der Aktivrente sicher?

Zu 5.: Auf die Ausführungen zu 2. und 3. wird verwiesen. Sofern sich die Frage auf die Art des Beschäftigungsverhältnisses bezieht, das eine Person über der Regelaltersgrenze innehalt (Angestellten- beziehungsweise Beamtenverhältnis), gilt Folgendes:

Die Aktivrente ist als Lenkungsnorm ausgestaltet. Die Tatbestandsmerkmale führen erkennbar zu einer Ungleichbehandlung von Personen, die jenseits der Regelaltersgrenze tätig werden und entweder einem Beschäftigungsverhältnis mit Rentenversicherungspflicht nachgehen (begünstigt) oder aber als Beamte den aktiven Dienst verlängern oder weiter als Selbständige oder Gewerbetreibende tätig sind (beides nicht begünstigt).

Diese Durchbrechung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes im Sinne von Artikel 3 Grundgesetz und des im Steuerrecht daraus abgeleiteten Leistungsfähigkeitsprinzips bedarf verfassungsrechtlich einer besonderen Rechtfertigung. Wie in den Vorbemerkungen angeführt, soll neben der Abmilderung des Fachkräftemangels durch die Attraktivitätssteigerung des Arbeitens im Alter auch eine Erhöhung der Sozialversicherungseinnahmen erreicht werden. Diesen Zweck erfüllt die Fortführung eines Beamten-Dienstverhältnisses nicht, eine unterschiedliche Behandlung kann gerechtfertigt werden.

- 6.: Welche Nachweis- und Meldepflichten sollen für Pensionäre gelten, um die Aktivrente in Anspruch nehmen zu können?

Zu 6.: Zu den Voraussetzungen der Steuerbefreiung wird auf die Ausführungen zu 2. verwiesen, besondere Nachweis- und Meldepflichten bestehen aus steuerlicher Sicht für Pensionäre nicht.

Im Übrigen ist die die Versorgung empfangende Person bereits jetzt verpflichtet, der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach den §§ 10, 14 Abs. 5, §§ 14a, 22 Abs. 1 Satz 2 und §§ 47, 47a sowie den §§ 53 bis 56a und 61 Abs. 2 LBeamtVG mitzuteilen (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2). Zusammen mit dem Versorgungsfestsetzungsbescheid werden die Versorgung empfangenden Personen in Form eines Merkblatts ausdrücklich auf diese Verpflichtung hingewiesen. Die Anzeigepflicht gilt unabhängig von der steuerlichen Behandlung der Einkünfte.

- 7.: Plant der Senat Sonderregelungen für sicherheitsrelevante Berufsgruppen wie Polizei oder Feuerwehr?
- Zu 7.: Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 21 Einkommensteuergesetz ist eine bundesgesetzliche Regelung. Der Bund hat für die Regelung der Einkommensteuer die ihm nach Art. 105 Absatz 2 Grundgesetz eingeräumte konkurrierende Gesetzgebungskompetenz wahrgenommen. Landesrechtlich sind somit steuerliche Sonderregelungen ausgeschlossen.
- 8.: Welche Informations- und Beratungsangebote wird der Senat für betroffene Pensionäre bereitstellen?
- Zu 8.: Eine gesonderte Information für Pensionäre zu der Einführung der Steuerbefreiungsvorschrift ist aktuell nicht vorgesehen.

Berlin, den 12. Dezember 2025

In Vertretung

Tanja Mildenberger
Senatsverwaltung für Finanzen